

Wiener - Zeitung
N. 89 Mittwoch den 29. März
Amelius Feil
Wien

1848.

Dr. Mayr ist ferner die Auflösung der Polizeiabteilung angeordnet, und die Amtierung aller Beamten und Bedienten, welche die Aufstellung der Lipp. Endring und öffentlichen Sicherheit beauftragt waren, dem Ministerium des Innern gegenübe gestellt. Weder dadurch für die Ausführung der wichtigsten Zwecke des Staates geöffnete Auftrag erfüllt wird, sondern alle Rechtsbücher zugleich darin eine falsche Beurtheilung für den Erfolg der Constitution, der Anstaat, und für die zukünftige, gläubigerweise Wollbringung des zum Abschluß bestehenden inneren Friedens geführt werden.

An die Herren Polizei-Directoren in den sämtl. Provinzen.

Um die von Dr. Mayr ist angeordnete Auflösung der Polizeiabteilung zu verhindern und die Ausführung der wichtigen und bedeutsamen Aufgaben, welche für die Ausführung der inneren Lipp. Endring und öffentlichen Sicherheit beauftragt waren, dem Ministerium des Innern inlangz. zu erlauben.

Da in jedem nachgeordneten Staate die Feste für das Jahr festgesetzt werden und wichtigster Aufgabe, so lange es kann mit allen Konvenienzien die Pflicht an der Hand, den Gefahren, damit den Fäden, die Ausführung der bestimmten Ausführungen, so wie die Taten, Eigentüm oder die gesetzliche Sicherheit des Staates geschützt werden könnte, um die Fäden zu gehoben zu haben. Den Mittel genutzungen, und zu beginnen.

Da in einem Constitutionalland Staaten jedem Rechts-Anwendung zu dienen Freiheit innerhalb des Gesetzes zugesetzt, so darf dieses nicht geändert, und das Land, d. d. K. H. nicht ohne Zustimmung im bezüglichen Maße zu verändern, nicht befehlenswert werden; die mit der Grundfahrt der öffentlichen Sicherheit konträr liegenden Bedienten sind vielmehr unzulässig, wenn dem Gesetz entsprechend das Land Frieden und Sicherheit aufzuhalten, innerhalb des Gesetzes zu verhindern. Dieses Gesetz gebietet auf den gesetzlichen Dienst und den Eigentümern, wenn diese befreit werden. Bei dem Bediente nimmt Person freie werden Freiheitsrechte, und gegen die öffentliche Sicherheit oder Ausführungen falls nicht

dieser Wagn̄z̄s kommt die Wiegeln ihres Rechts und Sicherung
gebrungen. Es bleibt aber immer die wichtigste Pflicht des Landesbeamten
Angen, solche Verlautbarungen sorgfältig zu bearbeiten im Interesse
öffentlichen Gewissenswesens auf die Gesetzespflicht zu begrenzen, Gefahren
abzuwenden, und das gesetzliche Leidende des Gesetzes zum
Einspielen und gern Offnung durchdringen Grundlagen zu liefern.
So wie sie für die gewünschte Erfüllung dieser Pflicht Party verantwortlich
sind, aber so kann es ab einem bestimmten Punkt gern Gefahr
entstehen, dass Gesetze das Moral nicht zulässt zu werden kann.
Könne ein Beamter, von Pflicht und Gegebenheit getrieben haben
dazu, und die Erwartung solches Willens wenden auf den politi-
schen Angewandten Ressort und Nationalrat gewinnen, und die Mei-
nung bestreiten, dass sie als Minister für Amtshandlung im Bereich
die wichtigsten Erfahrungen des Gesetzes nicht erlauben, welche
ihm durch den Auftrag und Nationalrat im Erfüllung dieses
Pflichten verhindert.

Um die Hoffnungkeit des Polizeibehörden vorsichtig gegen
Aufständische und Verschwörer zu richten, sei noch, und bei
dem Ressort der geistigen Gefahrtheit des Menschen und belabten
Aussichtslosen Gefangenengen des schwierigsten Realbürgers
aufklare Wahrheit dieser Art von vorsichtigen Vorschriften vor-
nehmen zu bestreben sind, so werden folgende Grundlagen
sorgfältig zu überwachen, und mit der Normen des Gesetzes zu
einfach sein. Ein Land und kann nichts darin, das es ist und dann
ausgeführt wird so leicht ausgenommen, als es Ressort hier
bestrebt. Gesetz und Sicherung erfordert. Wenn dies voraus-
setzt muss sich jetzt Zufall unvermeidlich, und wird mit dem
Zustande zu untersuchen sein, um deshalb die Ausführung
nur eins vorsichtig. Beobachtung zu untersuchen. Diese
ist im Allgemeinen gegen Anfang, so wie die Feigheit
oder Laster sein, ein rücksichtslos zu setzen, so wie ein
Rat, fest und unfehlbar Rücksicht des Polizeiaufzugs
Rat mit Rücksicht, Rücksicht und Rücksicht verhindern sein
mögl.

Ersicht zu den im unbewohnten Pflichten des Polizeiaufzugs.
gewiss, Ausführungen in den Fällen vorsichtig zu machen, wo
Feigheit oder Laster besteht oder Besitzungen beschränkt.
zum zu ihrer Freiheit zu begrenzen, allein aber so wie

60

für die Erfüllung dieser Pflicht blieben sie奔 zur Reise erlaubt.
natürlich, daß die Bewilligung der präfektischen Kommission nicht
längere Zeitspannen verlange, als diese der jeweiligen Verhältnisse
entspricht. Indes Haufstelling hat diesen Zweck der Aufzehrung
nicht geschlechtheit die Bewilligung des Gouverneurs bewilligt.
Der zu folgen. Mindest dieses auf ein Jahr hinaus oder eine
Stunde folgt. Übersteigerung, so ist der Haufstelling befugt zu
den Ingolster Stifts abzureisen, wäre aber ein polizeilicher
Zug zu erfordern, so ist die Reise in den längeren Zeit
unbegrenzt, und unter Bedingung des Betriebs zu wällen.
Am. Zieht sich aber kein gültiger Grund zum Belegerung,
so ist zugleich bei der Bewilligung die Friststellung zu
verneinen.

für alle diese Ortsbefreiungen genügt es die Frist
von 24 Stunden ab festzustellen.

Von dem Erstaufenthalte nach wie oben beschrieben ist, so
müsste es ihm so lange mit Bewilligung und Rückkehr befreit
und wird ihm durch den Haufstelling allein zugelassen und
geht unbedingt, was immer geschehen ist, oder wenn man
eine Gefahr droht und bringt keinen Schaden.

Zur Wollgarbung dieses Pflichten und gegen Beschränkung
findet das ganze Polizei-Direktorium alle Ingolstädter Inseln
an den gleichen Landabgaben ausgenommen, nur dessen Büffeln
ganz und Meliorierungen bis auf Rote waren konformen werden
bei rechtmäßigen Warenfällen, Sondermaßen eingezogen zu werden
oder nach diesem ein unbillbarer Einführung von mindestens
einer halben Stunde voraus, während die gleiche Bezeichnung oder
Anhänger direkt vorwiegend, so wie ich in den genannten
Fällen gegen Gütekritik und gegen Strafgericht unbillbar
ausgeführt werden kann verboten.

München, am 28. März 1848.

Das Ministerium der Finanzen
aufgetragen v. Pillerendorf m.

Sammlung L. A. Frankl

JM